

Präzisierung der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung und der Corona-Bekämpfungsverordnung (Verkündet am 22. Januar 2021, in Kraft ab 25. Januar 2021)

Mit der Ersatzverkündung vom 14. Dezember 2020 wurden strengere Vorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bekanntgegeben. Diese hatten zur Folge, dass Bibliotheken komplett schließen mussten. Mit der ab dem 11. Januar 2021 gültigen Verordnung durften als erste Lockerung Bibliotheken einen Abhol- und/oder Lieferservice einrichten. Bibliotheken ist es somit trotz erweiterter Kontaktbeschränkungen erlaubt, Bürger*innen Zugang zu den Bibliotheksräumen zu gewähren – allerdings nur für die Übergabe von vorab bestellten Medien und für die Rückgabe ausgeliehener Medien. An dieser Regelung ändert sich mit der Verschärfung der allgemeinen Vorschriften fast nichts.

Es gibt eine kleine, aber wichtige Ergänzung: analog zu den Vorschriften für den Einzelhandel ist ab dem 25. Januar 2021 für das Abholen von Medien vor und in Bibliotheksräumen das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung in Form von OP-Masken oder Masken der Standards FFP 2, N95 oder KN95 (siehe dazu § 2a, Abs. 1a) vorgeschrieben.

Die Regelungen für die Bibliotheken sind weiterhin in § 10 zu finden:

§ 10 Freizeit- und Kultureinrichtungen

(1) Freizeit- und Kultureinrichtungen innerhalb und außerhalb geschlossener Räume sind für den Publikumsverkehr zu schließen, insbesondere

1. *Theater-, Opern- und Konzerthäuser,*
2. *Museen, Archive und Bibliotheken,*
3. *(...)*

(2) (...)

(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 dürfen öffentliche Bibliotheken bestellte Medien ausgeben und ausgeliehene Medien zurücknehmen, sofern die Nutzerinnen und Nutzer hierzu geschlossene Räume nur einzeln betreten oder die Ausgabe oder Rücknahme außerhalb geschlossener Räume erfolgt.

Zu diesem Paragraphen gibt es eine Erläuterung:

Absatz 3 gestattet die Ausleihe und Rückgabe von Medien bei Bibliotheken analog des "click and collect" beim Einzelhandel.

Der Begriff „Click and Collect“ wird in den Erläuterungen zu § 8 (Einzelhandel), Absatz 2 erklärt:

Die bloße Ausgabe von im Fernabsatz – etwa im Internet oder per Telefon – verbindlich gekauften Waren ist auch bei Verkaufsstellen gemäß Nummer 1 möglich, die ansonsten schließen müssen. Auch die Bezahlung kann anlässlich der Abholung erfolgen, da sie nicht zum Abschluss des Kaufvertrags gehört, sondern zu dessen Erfüllung. Eine Warenausgabe innerhalb geschlossener Räume darf nur erfolgen, wenn sie jeweils nur von einer Kundin oder einem Kunden betreten werden. Im Übrigen gilt Absatz 5, wonach auch vor und in Warenausgabestellen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Ansammlungen von Kundinnen und Kunden darf es nicht geben; auch im Rahmen einer Warenausgabe gilt das allgemeine Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1. Auch eine Auslieferung der Ware ist zugelassen.

Die folgenden in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein erstellten Empfehlungen unterstützen die Träger der Öffentlichen Bibliotheken in Schleswig-Holstein bei der Aufrechterhaltung von Bibliotheksdienstleistungen.

1. Welche Bereiche der Bibliothek können zugänglich gemacht werden? Welche Dienstleistungen sind erlaubt?

- Nutzer*innen dürfen die Bibliothek nur für die Ausleihe von vorab bestellten Medien und die Rückgabe von Medien betreten. Dafür geeignete Räumlichkeiten sind einzurichten.
- Nur eine Nutzerin / ein Nutzer darf die Räumlichkeiten für die Medienübergabe betreten.
- Darüber hinaus ist der Aufenthalt in anderen Bereichen der Bibliothek zum Stöbern und Lesen Nutzer*innen nicht erlaubt.
- Gebühren dürfen bezahlt werden.
- Rückgabeböden können wieder geöffnet werden.
- Eine Auslieferung von bestellten Medien ist unter Wahrung von Abstandsregelungen möglich.
- Zu beachten sind besonders § 3 ‚Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und bei Veranstaltungen‘ und das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1.
- Die mittlerweile üblichen Hygienekonzepte sind weiterhin anzuwenden.

2. Welche Veranstaltungen können durchgeführt werden, z.B. bei den Kinder- und Jugendbuchwochen 2020?

(bleibt unverändert)

Alle Veranstaltungen für Schulen und KiTas und im Rahmen von Freizeitaktivitäten, wie z.B. Konzerte und Lesungen, sind untersagt.

3. Brauche ich ein Hygienekonzept?

(bleibt unverändert)

Zu beachten sind hier § 3, Abs. 2 und 3 ‚Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und bei Veranstaltungen‘ und § 4 ‚Besondere Anforderungen an die Hygiene‘

- **Ja**, und auf die Hygienestandards ist an allen Eingängen per Aushang hinzuweisen

Inhalt des Hygienekonzepts:

- Begrenzung der Besucherzahlen
- Wahrung des Abstandgebots nach § 2 Absatz 1
- Regelung von Besucherströmen
- regelmäßige Reinigung der Oberflächen und Sanitäranlagen
- regelmäßige Lüftung

4. Gibt es Zugangsbeschränkungen?

(bleibt unverändert)

Nutzer*innen dürfen die Bibliothek nur einzeln betreten.

5. Besteht eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht?

(geänderte Regelungen)

Ja! Ab dem 25. Januar 2021 ist im Einzelhandel für das Abholen von Waren im Click & Collect-Verfahren das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung in Form von OP-Masken oder Masken der Standards FFP 2, N95 oder KN95 vorgeschrieben (siehe dazu § 2a, Abs. 1a). Da das Click & Collect-Verfahren der Bibliotheken analog zu dem des Einzelhandels gehandhabt wird, geht der Büchereiverein davon aus, dass in Bibliotheken diese Vorgabe ebenfalls zur Anwendung kommen muss. Zu beachten ist, dass das Tragen dieser sog. **medizinischen Masken** auch bei einer Abholung der Medien außerhalb der Bibliothek vorgeschrieben ist. (vgl. §8, Abs. 5)

Wichtiger Hinweis:

Die als zusätzliche Schutzmaßnahme über mehrere Wochen ausgesprochene Empfehlung, bei einer Rücknahme von Medien entweder eine desinfizierende Reinigung vorzunehmen oder eine entsprechende Quarantänezeit der Medien in nicht-öffentlichen Bereichen einzurichten, wird in Abstimmung mit der Fachabteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur seit dem 26. Juni 2020 nicht mehr ausgesprochen. Auch nach Berichten, die in diversen Medien Anfang Oktober 2020 kursierten, dass das COVID-19-Virus unter Laborbedingungen, z.B. bei völliger Dunkelheit, mehrere Tage lang auf Oberflächen haften bleiben kann, ändert an dieser Einschätzung nichts.

Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zusätzlich zu den derzeitigen Arbeitsschutzregelungen bereitet das BMAS eine Corona-Arbeitsschutzverordnung vor, die ab dem 27. Januar 2021 gelten soll.

Diese Regeln behalten ihre Gültigkeit:

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen; Tragen von Mund-Nasen-Schutz, wo dies nicht möglich ist.
- In Kantinen und Pausenräumen muss ebenfalls der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. (In diesem Bereich können mittlerweile durch Landesverordnungen deutlich schärfere Regeln gelten).
- Arbeitgeber müssen Flüssigseife und Handtuchspender in Sanitärräumen bereitstellen.
- Regelmäßiges Lüften muss gewährleistet sein.

Diese Regelungen - zunächst befristet bis zum 15. März 2021 – sollen mit der neuen Corona-Arbeitsschutzverordnung greifen (Stand 24. Januar 2021: die Verordnung liegt bisher nur als Entwurf vor, siehe: <https://www.bmas.de/>)

- Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice anzubieten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollten das Angebot annehmen, soweit sie können.
- Es gelten strengere betriebliche Arbeitsschutzregelungen für Abstände und Mund-Nasen-Schutz:
 - Müssen Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, müssen pro Person 10 m² zur Verfügung stehen.
 - In Betrieben ab 10 Beschäftigten müssen diese in möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen eingeteilt werden.
 - Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen.

Zum letztgenannten Punkt noch ein Textauszug aus dem Entwurf der Corona-Arbeitsschutzverordnung:

§ 3 Mund-Nasen-Schutz

(1) Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder in der Anlage bezeichnete vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn

- 1. die Anforderungen an die Raumebelegung nach § 2 nicht eingehalten werden können, oder*
- 2. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder*
- 3. bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.*

Die Beschäftigten haben die nach Satz 1 vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.

Rendsburg, 24. Januar 2021